

Die wörtliche Wiedergabe der Aussagen des Beschuldigten im Vernehmungsprotokoll ist in der Untersuchungsarbeit des MfS vor allem zur Darstellung folgender Aussagen und Vorbringen Beschuldigter bedeutsam:

- Geständnisse und andere Aussagen, die Tatwissen umfassen, das für die Beweisführung entscheidende Bedeutung besitzt;
- Informationen, die Schwerpunkte der subjektiven Seite bearbeiteter Tatbestände bilden, insbesondere auch die Motivation und Zielstellung der Straftat;
- wesentliche tatbestandsbegründende Informationen, von denen die Einschätzung der Rechtslage abhängig ist;
- Verteidigungsvorbringen, Widerrufe und andere wesentliche Aussageveränderungen;
- Ausführungen in Wahrnehmung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, insbesondere Beweisanträge und Beschwerden gegen das Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung;
- Begründungen Beschuldigter zur Aussagetätigkeit in der Beschuldigtenvernehmung;
- Darstellung spezifischer, vom Untersuchungsführer zunächst nicht einzuschätzender Fachprobleme aus der beruflichen Tätigkeit des Beschuldigten.

Besondere Bedeutung kann die wörtliche Wiedergabe der Aussagen auch bei Ausländern besitzen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen.

Bei Beschuldigten mit geringem Intelligenzgrad ist die Anwendung der wörtlichen Protokollierung nur im beschränkten Umfang möglich.